

## 861 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 27. 1. 1993

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrge-  
setz 1967 geändert wird (15. Novelle zum KFG  
1967)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Kraftfahrgegesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 454/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 lautet:

„Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf nicht überschreiten

- a) bei Fahrzeugen mit zwei Achsen . . . 18 000 kg,
- b) bei Kraftfahrzeugen mit drei Achsen . . . . . 25 000 kg,
- c) bei Kraftfahrzeugen mit drei Achsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung ausgerüstet ist . . . . . 26 000 kg,
- d) bei Kraftfahrzeugen mit vier Achsen, mit zwei Lenkachsen und mindestens zwei angetriebenen Achsen, wenn die Antriebsachsen mit Doppelbereifung und Luftfederung ausgerüstet sind . . . . . 32 000 kg,
- e) bei Gelenkkraftfahrzeugen . . . . . 38 000 kg,
- f) bei Einachsanhängern . . . . . 10 000 kg,
- g) bei Dreiachsanhängern . . . . . 24 000 kg.

Als Achse im Sinne der lit. a, b, c und e gelten auch zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m.“

2. § 4 Abs. 8 lautet:

„Die Achslast (§ 2 Z 34) darf 10 000 kg, die der Antriebsachse jedoch 11 500 kg, nicht überschreiten. Die Summe der Achslasten zweier Achsen (Doppelachse) darf bei nachstehenden Radständen (Achsabständen) jeweils folgende Werte nicht übersteigen:

- a) bei Kraftfahrzeugen:  
weniger als 1 m . . . . . 11 500 kg

- 1 m bis weniger als 1,3 m . . . . . 16 000 kg
- 1,3 m bis weniger als 1,8 m . . . . . 18 000 kg
- wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung ausgerüstet ist . . . . . 19 000 kg
- b) bei Anhängern und Sattelanhängern:  
weniger als 1 m . . . . . 11 000 kg
- 1 m bis weniger als 1,3 m . . . . . 16 000 kg
- 1,3 m bis weniger als 1,8 m . . . . . 18 000 kg
- 1,8 m und darüber . . . . . 20 000 kg.“

3. § 4 Abs. 8 a entfällt.

4. Nach § 4 Abs. 8 wird angefügt:

„(9) Zusätzlich zu den Gewichten und Abmessungen im Sinne der vorstehenden Absätze haben Fahrzeuge noch die folgenden Merkmale aufzuweisen:

- a) Das Gewicht auf der oder den Antriebsachsen eines Kraftfahrzeuges mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h darf nicht weniger als 25 vH des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes des Fahrzeuges oder eines Zuges bestehend aus Zugfahrzeug und Anhänger betragen.
- b) Der Abstand zwischen der letzten Achse eines Kraftfahrzeuges und der ersten Achse eines Anhängers beträgt mindestens 3 m. Dies gilt auch für Sattelkraftfahrzeuge.
- c) Das höchste zulässige Gesamtgewicht (in Tonnen) eines vierachsigen Kraftfahrzeuges darf das Fünffache des Abstandes in Metern zwischen den Mitten der vordersten und der letzten Achse nicht überschreiten.
- d) Die horizontal gemessene Entfernung zwischen der Achse des Sattelzapfens und einem Punkt des Kopfes des Sattelanhängers darf nicht mehr als 2,04 m betragen.“

5. Nach § 24 Abs. 2 wird eingefügt:

„(2 a) Absatz 2 gilt nicht, wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 21. Dezember 1985, S 8,

geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S 12, ausgerüstet ist. Von der Anwendung dieser Verordnung sind gemäß Artikel 3 Abs. 2 der zitierten Verordnung land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen ausgenommen.

(2 b) Über Anträge auf eine EWG-Bauartgenehmigung für ein Kontrollgerät- oder ein Schaublattmuster gemäß Artikel 4 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S 12, entscheidet in Österreich der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.“

6. Nach § 24 Abs. 6 wird angefügt:

„(7) Hinsichtlich des Einbaues, der Plombierung und der Prüfung des Kontrollgerätes gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6.“

7. Nach § 26 a Abs. 3 a wird eingefügt:

„(3 b) An Stelle der im Abs. 1 und 2 angeführten Verordnungsbestimmungen können auch technische EWG-Richtlinien oder Teile oder einzelne Bestimmungen von diesen EWG-Richtlinien, auf die im EWR-Abkommen im Anhang II verwiesen wird, durch Verordnung umgesetzt werden.“

8. Nach § 27 Abs. 2 wird angefügt:

„(3) An Omnibussen, Lastkraftwagen und Zugmaschinen und an Anhängern außer Wohnanhängern müssen an der rechten Außenseite vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar folgende Angaben angeschrieben sein:

1. der Name des Erzeugers
2. die Fahrgestellnummer (Fahrzeug-Identifizierungsnummer)
3. Länge (L)
4. Angaben zur Messung der Länge von Fahrzeugkombinationen
  - Abstand (a) zwischen der vorderen Kraftfahrzeugbegrenzung und dem Mittelpunkt der Zugvorrichtung des Zugfahrzeugs (Zughaken oder Sattelkupplung); bei einer Sattelkupplung mit mehreren Zugpunkten sind die Mindest- und Höchstwerte (a min und a max) anzugeben;
  - Abstand (b) zwischen dem Mittelpunkt der Zugvorrichtung des Anhängers (Zugöse) bzw. Sattelanhängers (Sattelzapfen) und der hinteren Begrenzung des Anhängers bzw. Sattelanhängers; bei einer Vorrichtung mit mehreren Zugpunkten sind die Mindest- und Höchstwerte (b min und b max) anzugeben.

(4) Die Angaben gemäß Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 können auch in einem einzigen Schild, das mit dem

Fahrzeug dauernd fest verbunden ist, enthalten sein.“

9. § 55 Abs. 1 vierter Satz lautet:

„Von der wiederkehrenden Überprüfung sind jedoch ausgenommen Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen sowie Fahrzeuge von Verkehrsunternehmungen im ausschließlichen Eigentum des Bundes, sofern die Fahrzeuge von den Dienststellen dieser Gebietskörperschaften oder Unternehmungen durch hinreichend geeignetes, die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 erfüllendes Personal und mit Hilfe der erforderlichen Einrichtungen selbst im Sinne der für die wiederkehrende Überprüfung bestehenden Vorschriften überprüft werden; die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 lit. b gelten auch dann als erfüllt, wenn in sinngemäßer Anwendung des § 125 Abs. 3 festgestellt wurde, daß eine gleichwertige Ausbildung vorliegt.“

10. § 57 a Abs. 1 vierter Satz lautet:

„Von der wiederkehrenden Begutachtung sind jedoch ausgenommen Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen sowie Fahrzeuge von Verkehrsunternehmungen im ausschließlichen Eigentum des Bundes, sofern die Fahrzeuge von den Dienststellen dieser Gebietskörperschaften oder Unternehmungen durch hinreichend geeignetes, die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 erfüllendes Personal und mit Hilfe der erforderlichen Einrichtungen selbst im Sinne der für die wiederkehrende Begutachtung bestehenden Vorschriften begutachtet werden; die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 lit. b gelten auch dann als erfüllt, wenn in sinngemäßer Anwendung des § 125 Abs. 3 festgestellt wurde, daß eine gleichwertige Ausbildung vorliegt.“

11. § 102 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Lenker von Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, daß der Wegstreckemesser und der Fahrtschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und daß im Fahrtschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist; es darf pro Kalendertag nur ein Schaublatt im Fahrtschreiber eingelegt sein, in das der Name des jeweiligen Lenkers einzutragen ist; die Schaublätter der laufenden Woche sowie in jedem Fall das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem er gefahren ist, sind mitzuführen; die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen das Schaublatt des

Fahrtschreibers oder des Kontrollgerätes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie die mitgeführten Schaublätter auszuhändigen.“

12. Nach § 102 Abs. 11 wird eingefügt:

„(11 a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht haben die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, hinsichtlich des Mindestalters und der Lenk- und Ruhezeiten (Artikel 5 ff.) sowie des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, zu kontrollieren. Zur Feststellung einer Überschreitung der höchstzulässigen Lenkzeit oder Unterschreitung der vorgeschriebenen Ruhezeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter vom Fahrtschreiber oder vom Kontrollgerät herangezogen werden.

(11 b) Die Kontrollen sind regelmäßig und in der Weise durchzuführen, daß jedenfalls der Richtlinie des Rates, Nr. 88/599/EWG vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr entsprochen wird.

(11 c) Wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht eine Übertretung der Bestimmungen über das Mindestalter, die Lenk- und Ruhezeiten oder der Schaublattformführung durch einen Lenker festgestellt, der in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen steht (unselbständiger Lenker), so haben sie hievon das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen. In dieser Verständigung sind der Name des Lenkers, das Kennzeichen des Fahrzeuges, Zeit und Ort der Tatbegehung sowie der Name des Arbeitgebers anzugeben.

(11 d) Auf Fahrten, für die das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehrs beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, gilt, bestimmen sich das Mindestalter sowie die Lenk- und Ruhezeiten nach Maßgabe der Verordnung (EWG) 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1.“

13. Im § 102 Abs. 12 wird der Punkt am Ende der lit. h durch einen Beistrich ersetzt, und es wird angefügt:

„i) des § 102 Abs. 1 dritter Satz, wenn die erforderlichen Schaublätter nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt werden,

j) der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, hinsichtlich der Vorschriften über die Benutzung des Schaublattes (Art. 13 ff.),

k) der Verordnung (EWG) Nr. 3920/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, BGBl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, hinsichtlich der Vorschriften über die zulässige Lenkzeit, einzulegende Unterbrechung und Einhaltung der erforderlichen Ruhezeit (Art. 6 bis 9).“

14. § 109 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) österreichische Staatsbürger sind und das 27. Lebensjahr vollendet haben, wobei Angehörige einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind.“

15. Nach § 123 Abs. 2 wird eingefügt:

„(2 a) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeibehörden und den Landeshauptmann haben in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben die Organe der Zollwache in gleichem Umfang wie die Bundesgendarmerie (Abs. 2) mitzuwirken. Die nach diesem Bundesgesetz bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht und die diesen zukommenden Rechte gelten in gleichem Umfang auch für die Organe der Zollwache.“

16. Nach § 123 Abs. 3 wird eingefügt:

„(3 a) Die Bestätigung, aus der die Anzahl der für ein Fahrzeug zu verwendenden Ökopunkte hervorgeht (COP-Dokument), ist von dem Landeshauptmann auszustellen, der das Fahrzeug gemäß § 31 genehmigt hat. Das COP-Dokument ist von der Entrichtung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit; das gilt auch für im Ausland ausgestellte COP-Dokumente.“

17. In den §§ 124 Abs. 2 Z 2, 125 Abs. 2 Z 2, 126 Abs. 2 Z 2 und 126 Abs. 3 Z 2 wird der lit. a jeweils angefügt:

„wobei Angehörige einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,“

18. Im § 134 Abs. 1 lautet der 1. Satz:

„Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8,

geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S 12, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

19. § 134 Abs. 3 wird angefügt:

„Dies gilt auch für Übertretungen der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, und des Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S 12.“

20. § 134 Abs. 3 a lautet:

„Zur Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter des Fahrtschreibers oder Kontrollgerätes herangezogen werden. Dabei gilt der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber oder im Kontrollgerät eingelegten Schaublattes gemäß § 102 Abs. 1 dritter Satz, vierter Halbsatz als Ort der Begehung der Übertretung, wenn

- a) die Übertretung mit dem Fahrtschreiber oder mit dem Kontrollgerät festgestellt wurde und
  - b) aus dem Schaublatt ersichtlich ist, daß sie nicht früher als zwei Stunden vor seiner Aushändigung begangen wurde;
- wurden in dieser Zeit mehrere derartige Übertre-

tungen begangen, so sind sie als eine Übertretung zu ahnden. § 2 Abs. 1 VStG bleibt unberührt.“

21. Nach § 136 Abs. 4 wird angefügt:

„(5) Mit der Vollziehung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S 12, ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

(6) Mit der Vollziehung der Artikel 2, 4, 5 bis 9 und 11 bis 13 sowie 16 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(2) Art. I Z 16 tritt mit 1. Dezember 1992 in Kraft.

(3) Fahrzeuge, die bereits genehmigt sind, aber nicht mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ausgerüstet sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1994 im Bundesgebiet verwendet werden.

**VORBLATT****Problem:**

Anpassung des Kraftfahrrechts an die im EWR geltenden Normen.

**Ziel:**

Novellierung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967.

**Inhalt:**

Die Novellierungsvorschläge werden im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zusammengefaßt dargestellt.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Durch die Novelle entstehen keine unmittelbaren Kosten. Es wird jedoch notwendig sein, die Exekutive entsprechend zu schulen.

## Erläuterungen

### 1. Kurzzinhalt der Novelle

- Anhebung der Gewichtsgrenzen auf EG-Niveau (ua. 4achsige LKW)
- gesetzliche Grundlage, um EG-Richtlinien betreffend technische Bauartteile durch Verordnung für verbindlich zu erklären
- Umsetzung der EG-VO über das Kontrollgerät sowie über die Angleichung bestimmter Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten)
  - Kontrolle durch Exekutive
  - Zwangsmaßnahmen
  - Strafbarkeit bei Verstoß gegen die EG-VO
- Durchführung des AETR für Fahrtstrecken auf denen die EG-VO nicht gilt
- Gleichstellung von Angehörigen einer Vertragspartei des EWR mit österreichischen Staatsbürgern (Fahrschulinhaber, Sachverständige).

### 2. Allgemeines

- 2.1 Mit der vorliegenden Novelle sollen die relevanten Bestimmungen des EWR-acquis in die österreichischen kraftfahrrechtlichen Vorschriften eingegliedert werden. Dabei sind vorerst nur die Bestimmungen erfasst, die eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes erforderlich machen. Daneben können zahlreiche EG-Richtlinien — sofern sie nicht ohnehin schon verwirklicht sind — durch eine Änderung der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung übernommen werden. Eine große Vereinfachung des Rechtsanpassungsprozesses auf Verordnungsstufe wird dabei durch die neue Bestimmung des § 26 a Abs. 3 b KFG 1967 erwartet, da dadurch die EG-Bestimmungen nicht inhaltsgleich in die KDV übernommen werden müssen, sondern die Verbindlicherklärung einer bestimmten Richtlinie in der KDV ausreicht.
- 2.2 Die EG-Verordnung 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr werden unmittelbare Geltung entfalten, und es sind zur Durchführung dieser Verordnungen lediglich Zuständigkeitsbestimmungen und Sanktionen vorzusehen.

2.3 Ausgeklammert wurden die „transitrelevanten“ Bestimmungen des acquis, da diese im Transitvertrag bzw. in der KFG-Novelle, BGBl. Nr. 453/1992, geregelt wurden.

2.4 Im einzelnen werden mit dieser Novelle folgende EWG-Richtlinien in die österreichischen kraftfahrrechtlichen Vorschriften übernommen:

385 L 0003 geändert durch  
 386 L 0360  
 388 L 0218  
 389 L 0338  
 389 L 0460  
 389 L 0461  
 391 L 0060

386 L 0364  
 388 L 0599

Zur Durchführung der EG-Verordnungen 385 R 3820 und 385 R 3821 geändert durch 390 R 3572 wurden die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen.

### 3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z 1 (§ 4 Abs. 7):

Es handelt sich dabei um eine Anpassung an die EG-Richtlinie 85/3 idF 89/338. Dadurch wird eine neue Kategorie von Kraftfahrzeugen (4achsige) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 32 t geschaffen. Die Einschränkung auf mindestens zwei angetriebene Achsen soll nachträglich in Dreiachs-Kraftfahrzeuge eingebaute Vorlauf- oder Nachlaufachsen ausschließen. Im übrigen werden die Gewichtsgrenzen für zwei- und dreiachsige Fahrzeuge den in der EG geltenden Gewichtsgrenzen angeglichen.

#### Zu Z 2 (§ 4 Abs. 8) vgl. zu Z 1:

Es erfolgt damit eine Anpassung der Achslasten an die in der EG geltenden Achslasten.

#### Zu Z 3 (§ 4 Abs. 8 a):

Durch die Anhebung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für Fahrzeuge mit zwei Achsen

auf 18 000 kg ist die bisherige Toleranzregelung für zweiachsige Omnibusse in besonders straßenscho-nender Bauweise (Überschreitung bis zu 10%) nicht mehr erforderlich. Abs. 8 a kann daher entfallen.

#### Zu Z 4 (§ 4 Abs. 9):

Diese Bestimmung enthält zusätzliche Voraussetzungen der Richtlinie 85/3, welchen die Fahrzeuge genügen müssen.

**Zu Z 5 und 6, 11, 13, 18 bis 21** (§§ 24 Abs. 2 a und 2 b, 24 Abs. 7, 102 Abs. 1 dritter Satz, dritter und vierter Halbsatz, 102 Abs. 12 lit. i, j und k, 134 Abs. 1, Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 3 a, 136 Abs. 5 und Abs. 6):

Die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr wird nach Inkrafttreten des EWR-Vertrages unmittelbare Geltung entfalten. Da es sich dabei um eine EG-Verordnung handelt, ist keine spezielle Transformation in das innerstaatliche Recht vorzusehen. Zur Durchführung dieser Verordnung sind daher lediglich Vorschriften betreffend die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Überwachung sowie die Ahndung im Falle von Zuwiderhandlungen erforderlich (vgl. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung 3821/85).

In § 24 Abs. 2 a erfolgt die Klarstellung, daß die verpflichtende Ausstattung mit einem EG-Kontrollgerät nur für die in der EG-Verordnung vorgesehenen Fahrzeuge gilt. Für andere Fahrzeuge, wie Omnibusse im Ortslinienverkehr, ist weiterhin § 24 Abs. 2 anzuwenden und diese müssen somit mit einem Fahrtschreiber ausgestattet sein.

Gemäß Artikel 3 Abs. 3 der EG-Verordnung 3821/85 können bestimmte Fahrzeuge von der Anwendung dieser Verordnung freigestellt werden. Auf Grund dieser Bestimmung wurden land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (Traktoren) von der verpflichtenden Ausstattung mit einem Kontrollgerät ausgenommen. Diese benötigen auch bisher keinen Fahrtschreiber und es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, für diese Zugmaschinen (solche mit Bauartgeschwindigkeit von über 30 km/h wären davon erfaßt) nunmehr ein Kontrollgerät vorzuschreiben.

§ 24 Abs. 2 b regelt die sachliche Zuständigkeit, über Anträge auf eine EWG-Bauartgenehmigung für ein Kontrollgerät- oder ein Schaublattmuster zu entscheiden. Eine solche Entscheidung ist aber nur erforderlich, wenn für einen Gerätetyp noch keine EWG-Bauartgenehmigung eines anderen Mitgliedstaates vorliegt. Würde für ein Kontrollgerät- und Schaublattmuster von einem Mitgliedstaat die EWG-Bauartgenehmigung und ein EWG-Prüfzeichen erteilt, so ist das von den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen.

In § 24 Abs. 7 wird klargestellt, daß Einbau, Reparatur, Plombierung und Prüfung des Kontrollgerätes nur von hiezu befugten Personen durchgeführt werden dürfen. Dieser Personenkreis entspricht auch dem für die Prüfung der Fahrtschreiberanlage berechtigten Personenkreis. Daher konnten die Bestimmungen des § 24 Abs. 4 bis 6 für anwendbar erklärt werden.

Im § 102 Abs. 1 dritter Satz, dritter Halbsatz, wird die Verpflichtung zur Mitführung der Schaublätter an die Bestimmung der EG-Verordnung 3821/85 angeglichen, um einen einheitlichen Zeitraum zu schaffen. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, für Lenker von Fahrzeugen mit einem Kontrollgerät als Mitführzeitraum die laufende Woche und den letzten Tag der vorangegangenen Woche vorzusehen, hingegen für Lenker von Fahrzeugen mit einem Fahrtschreiber den Zeitraum der jeweils letzten sieben Tage.

Gemäß § 102 Abs. 1 dritter Satz, vierter Halbsatz, können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht auch die Aushändigung der Schaublätter des Kontrollgerätes verlangen. Diese sind somit die zuständigen Kontrollbeamten im Sinne der Artikel 14 und 15 der EG-Verordnung 3821/85.

Im § 102 Abs. 12 lit. i, j und k sind entsprechende Zwangsmaßnahmen (Abstellen des Fahrzeuges) auch bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Mitführung und zur Aushändigung der Schaublätter sowie bei Verstoß gegen die Vorschriften der Schaublattbenutzung in der EG-Verordnung 3821/85 vorzusehen. Ebenso können diese Zwangsmaßnahmen gesetzt werden, wenn der Lenker gegen die Bestimmungen der Verordnung 3820/85 über die zulässige Lenkzeit und einzuhaltende Ruhezeit verstoßen hat.

In § 134 Abs. 1 wird die Strafbarkeit von Verstößen gegen die EG-Verordnung Nr. 3821/85 sowie der Vorschriften über das Mindestalter, die Lenkzeit, Unterbrechungen und Ruhezeit (Artikel 5 bis 9) der Verordnung Nr. 3820/85 aufgenommen.

Im § 134 Abs. 3 zweiter Satz wird die Möglichkeit der Anwendung des § 50 VStG auch auf Übertretungen der EG-Verordnungen 3820/85 und 3821/85 ausgedehnt.

Die Möglichkeit der Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung aus dem Schaublatt des Fahrtschreibers gemäß § 134 Abs. 3 a wird auf das Schaublatt des Kontrollgerätes ausgedehnt.

Im § 136 Abs. 5 und Abs. 6 wird der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit der innerstaatlichen Vollziehung der EG-Verordnung 3821/85 sowie der Verordnung 3820/85 mit Ausnahme der Arbeitnehmerschutzbestimmungen betraut.

#### Zu Z 7 (§ 26 a Abs. 3 b):

Bei diesen EWG-Richtlinien handelt es sich um hochtechnische, mathematische Normen, die schon

allein auf Grund ihrer hohen technischen Spezifizierung keinen Handlungsspielraum bei der innerstaatlichen Umsetzung lassen. Auf Grund ihrer Gestaltung sind diese auch ausreichend bestimmt im Sinne des Art. 18 B-VG.

Angesichts der Tatsache, daß bei der innerstaatlichen Umsetzung kein Handlungsspielraum besteht, ergibt sich aus Gründen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung, diese auf effiziente Art durch Verordnung umzusetzen.

Auch hinsichtlich der Transparenz für den Normunterworfenen bestehen keine Bedenken, da diese Richtlinien für die Betriebserlaubnis (Typengenehmigung) von Fahrzeugen heranzuziehen sind und somit nur ein kleiner, gut informierter Adressatenkreis (Fahrzeughersteller) davon berührt ist, der auch derzeit nach diesen Richtlinien für den EG-Markt produziert.

#### Zu Z 8 (§ 27 Abs. 3):

Dadurch wird der Richtlinie 86/364/EWG über den Nachweis der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs entsprochen.

Diese Bestimmung bedeutet, daß — neben den schon bisher erforderlichen Gewichtsangaben — nunmehr auch Angaben über die Abmessungen angeschrieben bzw. auf einem Schild angebracht sein müssen.

#### Zu Z 9 und 10 (§§ 55 Abs. 1 und 57 a Abs. 1):

Fahrzeuge im Besitz von Unternehmungen, die vom Bund unter seiner Haftung betrieben werden, sind gemäß §§ 55 und 57 a von der wiederkehrenden Überprüfung und Begutächtung befreit, wenn sie eine sach- und fachgerechte Überprüfung ihrer Fahrzeuge gewährleisten. Durch die neue Rechtsstellung der ÖBB auf Grund des Bundesbahngesetzes ist die Anwendung dieser Bestimmungen des KFG 1967 nicht mehr eindeutig sichergestellt. Trotz der neuen Gesellschaftsform handelt es sich hier um ein besonderes Rechtsverhältnis dieses Unternehmens zum Bund und der daraus resultierenden Verantwortung der Republik Österreich.

Bei den ÖBB sind sowohl die personellen als auch die apparativen Voraussetzungen für eine fachgerechte Überprüfung der Fahrzeuge vorhanden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Überprüfungen keinen Grund für Beanstandungen ergeben haben und somit keine Bedenken aus Gründen der Verkehrssicherheit gegeben sind.

Alle diese Gründe sprechen dafür, den bisherigen Zustand beizubehalten und durch eine entsprechende Einfügung in die §§ 55 und 57 a KFG 1967 die erforderliche Klarstellung zu treffen.

#### Zu Z 12 (§ 102 Abs. 11 a bis 11 d):

Diese Bestimmungen dienen der innerstaatlichen Durchführung der EG-Verordnung 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (vgl. dazu den ersten Absatz der Erläuterungen zu Z 4 f).

Gemäß § 102 Abs. 11 a sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht für die Kontrolle der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten auf der Straße zuständig. Auch Lenker, die unter den Geltungsbereich des AETR fallen, können von diesen kontrolliert werden. Bei festgestellten Übertretungen sind von den Kontrollorganen die entsprechenden Sanktionen zu setzen (Zwangmaßnahmen gemäß § 102 Abs. 12 lit. k, Organstrafverfügung gemäß § 134 Abs. 3 zweiter Satz oder Anzeige an die Behörde). Wird die Übertretung durch einen unselbständigen Lenker begangen, so ist für die weitere Verfolgung des Arbeitgebers durch das dafür zuständige Arbeitsinspektorat eine Verständigung des Arbeitsinspektorates durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht erforderlich. Diese Verständigungspflicht wird in § 102 Abs. 11 b vorgesehen.

Die EG-Verordnung Nr. 3820/85 gilt gemäß Artikel 2 Abs. 1 nur für innergemeinschaftliche Beförderungen im Straßenverkehr, davon sind jedenfalls Beförderungen im EWR-Raum und Beförderungen im nationalen Bereich, innerhalb des Bundesgebietes, erfaßt.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 gilt das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) anstelle der EG-Verordnung für Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr

- von und/oder nach Drittländern, die Vertragsparteien sind, oder im Durchgang durch diese Länder auf der gesamten Fahrtstrecke, wenn die Beförderungen mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die in einem Mitgliedstaat oder in einem dieser Drittländer zugelassen sind;
- von und/oder nach einem Drittland, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, mit Fahrzeugen, die in einem solchen Drittland zugelassen sind, auf allen Fahrtstrecken innerhalb der Gemeinschaft.

Durch die Anordnung in § 102 Abs. 11 b wird die Umsetzung der Richtlinie betreffend die Durchführung von Kontrollen, insbesondere auch über die Kontrollintensität, sichergestellt.

In § 102 Abs. 11 d erfolgt die ausdrückliche Klarstellung, daß die Bestimmungen der EG-Verordnung 3820/85 auch auf AETR-Fahrtstrecken Anwendung zu finden haben. Dies bedeutet praktisch die innerstaatliche Durchführung des AETR, da dadurch einheitliche Vorschriften für alle Fahrten, die im Bundesgebiet stattfinden, gelten.

**Zu Z 14 und 17 (§§ 109 Abs. 1 lit. a und 124 bis 126):**

Dem Postulat der EG nach freiem Personen- und Dienstleistungsverkehr und der Freiheit der Niederlassung widerspricht ein Abstellen auf die österreichische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Erteilung einer Berechtigung. Angehörige einer Vertragspartei des EWR sind daher österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen.

**Zu Z 15 (§ 123 Abs. 2 a):**

Mit dieser Bestimmung soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß auch die Organe der Zollwache in Verbindung mit den zollrechtlichen Tätigkeiten auch kraftfahrrechtliche Kontrollen durchführen dürfen. Damit soll eine Verbesserung und Intensivierung der Kontrolltätigkeit bewirkt werden. Das ist vor allem im Hinblick auf den Europäischen Wirtschaftsraum von Bedeutung, da Österreich hier die Außengrenze bildet und auch aus diesem Grund effiziente Kontrollen notwendig sind. Die Organe der Zollwache werden in ihren Rechten und Pflichten der Gendarmerie gleichgestellt. Es erfolgt keine meritorische Einschränkung ihrer Befugnisse, also weder eine sachliche noch eine örtliche Beschränkung. Die kraftfahrrechtlichen Befugnisse sind lediglich dahin gehend beschränkt, daß sie nur im Rahmen und in Verbindung mit der zollrechtlichen Tätigkeit auszuüben sind. Zollrechtliche Tätigkeit ist insbesondere die Zollabfertigung, die Grenzkontrolle und die Überwachung der Grenze gemäß § 23 Zollgesetz.

Die Bindung der kraftfahrrechtlichen Befugnisse der Zollwache an die Zolltätigkeit ist deshalb geboten, um Kollisionen mit der Gendarmerie bzw. der Sicherheitswache, welche in erster Linie für die kraftfahrrechtlichen Kontrollen zuständig sind, hintanzuhalten.

**Zu Z 16 (§ 12 Abs. 3 a):**

Das COP-Dokument wurde durch das Transitabkommen mit der EG eingeführt. In einer Verwaltungsvereinbarung mit der EG-Kommission ist vorgesehen, daß sich die Vertragsparteien für die Ausstellung dieser Bestätigung zuständigen Behörden mitteilen. Da beim jeweiligen Amt der Landesregierung auch die entsprechenden Datengrundlagen für das Fahrzeug aufliegen, war die Zuständigkeit dem Landeshauptmann zu übertragen. Sowohl im Inland als auch im Ausland ausgestellte COP-Dokumente, die im Inland verwendet werden, sind gebührenfrei.

## Zu Art. II

**Zu Abs. 1:**

Das Inkrafttreten ist an das Inkrafttreten des EWR-Abkommens anzugleichen.

**Zu Abs. 2:**

Da das Ökopunktesystem bereits mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten wird, war eine rückwirkende Bestimmung festzulegen, damit bereits vor dem 1. Jänner 1993 COP-Dokumente ausgestellt werden können.

**Zu Abs. 3:**

Für die Verpflichtung zur Ausstattung mit Kontrollgeräten wurde für Fahrzeuge, die nur im nationalen Verkehr eingesetzt sind, eine zweijährige Übergangsfrist (1. Jänner 1995) angemeldet. Daher dürfen diese noch bis 31. Dezember 1994 verwendet werden.

## Textgegenüberstellung

Geltender Text

Neue Fassung

### Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 454/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 lautet:

„Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf nicht überschreiten

- (7) Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf nicht überschreiten
- a) bei Fahrzeugen mit zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger . 16 000 kg,
  - b) bei Fahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger . . . . . 22 000 kg,
  - c) bei Gelenkkraftfahrzeugen . . . . . 38 000 kg,
  - d) bei Einachsanhängern . . . . . 8 000 kg.

Als Achse im Sinne der lit. a, b und d gelten auch zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m.

- a) bei Fahrzeugen mit zwei Achsen . . . . . 18 000 kg,
- b) bei Kraftfahrzeugen mit drei Achsen . . . . . 25 000 kg,
- c) bei Kraftfahrzeugen mit drei Achsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung ausgerüstet ist . . . . . 26 000 kg,
- d) bei Kraftfahrzeugen mit vier Achsen, mit zwei Lenkachsen und mindestens zwei angetriebenen Achsen, wenn die Antriebsachsen mit Doppelbereifung und Luftfederung ausgerüstet sind . . . . . 32 000 kg,
- e) bei Gelenkkraftfahrzeugen . . . . . 38 000 kg,
- f) bei Einachsanhängern . . . . . 10 000 kg,
- g) bei Dreiachsanhängern . . . . . 24 000 kg.

Als Achse im Sinne der lit. a, b, c und e gelten auch zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m.“

2. § 4 Abs. 8 lautet:

(8) Die Achslast (§ 2 Z 34) darf 10 000 kg nicht überschreiten. Die Summe der Achslasten zweier Achsen mit einem Radstand von mehr als 1 m und nicht mehr als 2 m darf 16 000 kg nicht überschreiten.

„Die Achslast (§ 2 Z 34) darf 10 000 kg, die der Antriebsachse jedoch 11 500 kg, nicht überschreiten. Die Summe der Achslasten zweier Achsen (Doppelachse) darf bei nachstehenden Radständen (Achsabständen) jeweils folgende Werte nicht übersteigen:

- a) bei Kraftfahrzeugen:
  - weniger als 1 m . . . . . 11 500 kg
  - 1 m bis weniger als 1,3 m . . . . . 16 000 kg
  - 1,3 m bis weniger als 1,8 m . . . . . 18 000 kg
  - wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung ausgerüstet ist . . . . . 19 000 kg

(8 a) Bei zweiachsigen Omnibussen in besonders straßenschonender Bauweise dürfen das im Abs. 7 lit. a angeführte Gesamtgewicht und die im Abs. 8 erster Satz angeführte Achslast um bis zu 10 vH überschritten werden. Bei Omnibussen, die als Gelenkkraftfahrzeuge gebaut sind, darf die Achslast die im Abs. 8 erster Satz angeführte Achslast um bis zu 10 vH überschreiten.

b) bei Anhängern und Sattelanhängern:	
weniger als 1 m	11 000 kg
1 m bis weniger als 1,3 m	16 000 kg
1,3 m bis weniger als 1,8 m	18 000 kg
1,8 m und darüber	20 000 kg

3. § 4 Abs. 8 a entfällt.

4. Nach § 4 Abs. 8 wird angefügt:

„(9) Zusätzlich zu den Gewichten und Abmessungen im Sinne der vorstehenden Absätze haben Fahrzeuge noch die folgenden Merkmale aufzuweisen:

- Das Gewicht auf der oder den Antriebsachsen eines Kraftfahrzeuges mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h darf nicht weniger als 25 vH des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes des Fahrzeuges oder eines Zuges bestehend aus Zugfahrzeug und Anhänger betragen.
- Der Abstand zwischen der letzten Achse eines Kraftfahrzeuges und der ersten Achse eines Anhängers beträgt mindestens 3 m. Dies gilt auch für Sattelkraftfahrzeuge.
- Das höchste zulässige Gesamtgewicht (in Tonnen) eines vierachsigen Kraftfahrzeuges darf das Fünffache des Abstandes in Metern zwischen den Mitten der vordersten und der letzten Achse nicht überschreiten.
- Die horizontal gemessene Entfernung zwischen der Achse des Sattelzapfens und einem Punkt des Kopfes des Sattelanhängers darf nicht mehr als 2,04 m betragen.“

5. Nach § 24 Abs. 2 wird eingefügt:

„(2 a) Absatz 2 gilt nicht, wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S 12, ausgerüstet ist. Von der Anwendung dieser Verordnung sind gemäß Artikel 3 Abs. 2 der zitierten Verordnung land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen ausgenommen.

(2 b) Über Anträge auf eine EWG-Bauartgenehmigung für ein Kontrollgerät- oder ein Schaublattmuster gemäß Artikel 4 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl.

## Geltender Text

## Neue Fassung

12

Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S 12, entscheidet in Österreich der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.“

6. Nach § 24 Abs. 6 wird angefügt:

„(7) Hinsichtlich des Einbaues, der Plombierung und der Prüfung des Kontrollgerätes gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6.“

7. Nach § 26 a Abs. 3 a wird eingefügt:

„(3 b) An Stelle der im Abs. 1 und 2 angeführten Ordnungsbestimmungen können auch technische EWG-Richtlinien oder Teile oder einzelne Bestimmungen von diesen EWG-Richtlinien, auf die im EWR-Abkommen im Anhang II verwiesen wird, durch Verordnung umgesetzt werden.“

8. Nach § 27 Abs. 2 wird angefügt:

„(3) An Omnibussen, Lastkraftwagen und Zugmaschinen und an Anhängern außer Wohnanhängern müssen an der rechten Außenseite vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar folgende Angaben angeschrieben sein:

1. der Name des Erzeugers
2. die Fahrgestellnummer (Fahrzeug-Identifizierungsnummer)
3. Länge (L)
4. Angaben zur Messung der Länge von Fahrzeugkombinationen
  - Abstand (a) zwischen der vorderen Kraftfahrzeugbegrenzung und dem Mittelpunkt der Zugvorrichtung des Zugfahrzeugs (Zughaken oder Sattelkupplung); bei einer Sattelkupplung mit mehreren Zugpunkten sind die Mindest- und Höchstwerte (a min und a max) anzugeben;
  - Abstand (b) zwischen dem Mittelpunkt der Zugvorrichtung des Anhängers (Zugöse) bzw. Sattelanhängers (Sattelzapfen) und der hinteren Begrenzung des Anhängers bzw. Sattelanhängers; bei einer Vorrichtung mit mehreren Zugpunkten sind die Mindest- und Höchstwerte (b min und b max) anzugeben.

(4) Die Angaben gemäß Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 können auch in einem einzigen Schild, das mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden ist, enthalten sein.“

9. § 55 Abs. 1 vierter Satz lautet:

„Von der wiederkehrenden Überprüfung sind jedoch ausgenommen Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden

Von der wiederkehrenden Überprüfung sind jedoch ausgenommen Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit

861 der Beilagen

## Geltender Text

mehr als 50 000 Einwohnern und der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmen, sofern die Fahrzeuge von den Dienststellen dieser Gebietskörperschaften oder Unternehmungen durch hinreichend geeignetes, die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 erfüllendes Personal und mit Hilfe der erforderlichen Einrichtungen selbst im Sinne der für die wiederkehrende Überprüfung bestehenden Vorschriften überprüft werden; die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 lit. b gelten auch dann als erfüllt, wenn in sinngemäßer Anwendung des § 125 Abs. 3 festgestellt wurde, daß eine gleichwertige Ausbildung vorliegt.

Von der wiederkehrenden Begutachtung sind jedoch ausgenommen Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen, sofern die Fahrzeuge von den Dienststellen dieser Gebietskörperschaften oder Unternehmungen durch hinreichend geeignetes, die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 erfüllendes Personal und mit Hilfe der erforderlichen Einrichtungen selbst im Sinne der für die wiederkehrende Begutachtung bestehenden Vorschriften begutachtet werden; die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 lit. b gelten auch dann als erfüllt, wenn in sinngemäßer Anwendung des § 125 Abs. 3 festgestellt wurde, daß eine gleichwertige Ausbildung vorliegt.

Lenker von Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, daß der Wegstreckenmesser und der Fahrtschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und daß im Fahrtschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist; es darf pro Kalendertag nur ein Schaublatt im Fahrtschreiber eingelegt sein, in das der Name des jeweiligen Lenkers einzutragen ist; die Schaublätter der jeweils letzten sieben Tage sind mitzuführen; die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diesen das Schaublatt des Fahrtschreibers und die mitgeführten Schaublätter auszuhändigen.

## Neue Fassung

mit mehr als 50 000 Einwohnern, der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen sowie Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen im ausschließlichen Eigentum des Bundes, sofern die Fahrzeuge von den Dienststellen dieser Gebietskörperschaften oder Unternehmungen durch hinreichend geeignetes, die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 erfüllendes Personal und mit Hilfe der erforderlichen Einrichtungen selbst im Sinne der für die wiederkehrende Überprüfung bestehenden Vorschriften überprüft werden; die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 lit. b gelten auch dann als erfüllt, wenn in sinngemäßer Anwendung des § 125 Abs. 3 festgestellt wurde, daß eine gleichwertige Ausbildung vorliegt.“

10. § 57 a Abs. 1 vierter Satz lautet:

„Von der wiederkehrenden Begutachtung sind jedoch ausgenommen Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen sowie Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen im ausschließlichen Eigentum des Bundes, sofern die Fahrzeuge von den Dienststellen dieser Gebietskörperschaften oder Unternehmungen durch hinreichend geeignetes, die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 erfüllendes Personal und mit Hilfe der erforderlichen Einrichtungen selbst im Sinne der für die wiederkehrende Begutachtung bestehenden Vorschriften begutachtet werden; die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 lit. b gelten auch dann als erfüllt, wenn in sinngemäßer Anwendung des § 125 Abs. 3 festgestellt wurde, daß eine gleichwertige Ausbildung vorliegt.“

11. § 102 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Lenker von Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, daß der Wegstreckenmesser und der Fahrtschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und daß im Fahrtschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist; es darf pro Kalendertag nur ein Schaublatt im Fahrtschreiber eingelegt sein, in das der Name des jeweiligen Lenkers einzutragen ist; die Schaublätter der laufenden Woche sowie in jedem Fall das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem er gefahren ist, sind mitzuführen; die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen das Schaublatt des Fahrtschreibers oder des Kontrollgerätes gemäß der Verordnung (EWG)

Geltender Text

Neue Fassung

14

Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie die mitgeführten Schaublätter auszuhändigen.“

12. Nach § 102 Abs. 11 wird eingefügt:

„(11 a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht haben die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, hinsichtlich des Mindestalters und der Lenk- und Ruhezeiten (Artikel 5 ff.) sowie des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, zu kontrollieren. Zur Feststellung einer Überschreitung der höchstzulässigen Lenkzeit oder Unterschreitung der vorgeschriebenen Ruhezeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter vom Fahrtschreiber oder vom Kontrollgerät herangezogen werden.

(11 b) Die Kontrollen sind regelmäßig und in der Weise durchzuführen, daß jedenfalls der Richtlinie des Rates, Nr. 88/599/EWG vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, entsprochen wird.

(11 c) Wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht eine Übertretung der Bestimmungen über das Mindestalter, die Lenk- und Ruhezeiten oder der Schaublatfführung durch einen Lenker festgestellt, der in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen steht (unselbständiger Lenker), so haben sie hievon das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen. In dieser Verständigung sind der Name des Lenkers, das Kennzeichen des Fahrzeuges, Zeit und Ort der Tatbegehung sowie der Name des Arbeitgebers anzugeben.

(11 d) Auf Fahrten, für die das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, gilt, bestimmen sich das Mindestalter sowie die Lenk- und Ruhezeiten nach Maßgabe der Verordnung (EWG) 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1.“

861 der Beilagen

Geltender Text

Neue Fassung

- (1) Eine Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur natürlichen Personen und nur Personen erteilt werden, die
- a) österreichische Staatsbürger sind und das 27. Lebensjahr vollendet haben,

13. Im § 102 Abs. 12 wird der Punkt am Ende der lit. h durch einen Beistrich ersetzt, und es wird angefügt:

- „i) des § 102 Abs. 1 dritter Satz, wenn die erforderlichen Schaublätter nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt werden,
- j) der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, hinsichtlich der Vorschriften über die Benutzung des Schaublattes (Art. 13 ff.),
- k) der Verordnung (EWG) Nr. 3920/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, BGBl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, hinsichtlich der Vorschriften über die zulässige Lenkzeit, einzulegende Unterbrechung und Einhaltung der erforderlichen Ruhezeit (Art. 6 bis 9).“

14. § 109 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) österreichische Staatsbürger sind und das 27. Lebensjahr vollendet haben, wobei Angehörige einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind.“

15. Nach § 123 Abs. 2 wird eingefügt:

„(2 a) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeibehörden und den Landeshauptmann haben in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben die Organe der Zollwache in gleichem Umfang wie die Bundesgendarmarie (Abs. 2) mitzuwirken. Die nach diesem Bundesgesetz bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht und die diesen zukommenden Rechte gelten in gleichem Umfang auch für die Organe der Zollwache.“

16. Nach § 123 Abs. 3 wird eingefügt:

„(3 a) Die Bestätigung, aus der die Anzahl der für ein Fahrzeug zu verwendenden Ökopunkte hervorgeht (COP-Dokument), ist von dem Landeshauptmann auszustellen, der das Fahrzeug gemäß § 31 genehmigt hat. Das COP-Dokument ist von der Entrichtung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit; das gilt auch für im Ausland ausgestellte COP-Dokumente.“

## Geltender Text

2. nicht dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehörende Personen, bei denen folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- a) österreichische Staatsbürgerschaft,

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(3) Bei Übertretungen des § 4 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 lit. a des § 99 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 auf Freilandstraßen, des § 102 Abs. 3 dritter Satz, des § 104 Abs. 9, des § 106 Abs. 1 a und Abs. 4 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit (§ 98) mit Ausmaß von 20 bis 30 km/h kann § 50 VStG 1950 mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 500 S sofort eingehoben werden.

(3 a) Zur Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter von Fahrtschreibern herangezogen werden. Dabei gilt der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber eingelegten Schaublattes gemäß § 102 Abs. 1 dritter Satz, zweiter Halbsatz, als Ort der Begehung der Übertretung, wenn

- a) die Übertretung mit dem Fahrtschreiber festgestellt wurde und
  - b) aus dem Schaublatt ersichtlich ist, daß sie nicht früher als zwei Stunden vor seiner Aushändigung begangen wurde;
- wurden in dieser Zeit mehrere derartige Übertretungen begangen, so sind sie als eine Übertretung zu ahnden. § 2 Abs. 1 VStG 1950 bleibt unberührt.

## Neue Fassung

17. In den §§ 124 Abs. 2 Z 2, 125 Abs. 2 Z 2, 126 Abs. 2 Z 2 und 126 Abs. 3 Z 2 wird der lit. a jeweils angefügt:

„wobei Angehörige einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,“

18. Im § 134 Abs. 1 lautet der 1. Satz:

„Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S 12, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

19. § 134 Abs. 3 wird angefügt:

„Dies gilt auch für Übertretungen der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, und des Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S 12.“

20. § 134 Abs. 3 a lautet:

„Zur Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter des Fahrtschreibers oder Kontrollgerätes herangezogen werden. Dabei gilt der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber oder im Kontrollgerät eingelegten Schaublattes gemäß § 102 Abs. 1 dritter Satz, vierter Halbsatz, als Ort der Begehung der Übertretung, wenn

- a) die Übertretung mit dem Fahrtschreiber oder mit dem Kontrollgerät festgestellt wurde und
- b) aus dem Schaublatt ersichtlich ist, daß sie nicht früher als zwei Stunden vor seiner Aushändigung begangen wurde;

wurden in dieser Zeit mehrere derartige Übertretungen begangen, so sind sie als eine Übertretung zu ahnden. § 2 Abs. 1 VStG bleibt unberührt.“

21. Nach § 136 Abs. 4 wird angefügt:

„(5) Mit der Vollziehung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S 12, ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

(6) Mit der Vollziehung der Artikel 2, 4, 5 bis 9 und 11 bis 13 sowie 16 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(2) Art. I Z 16 tritt mit 1. Dezember 1992 in Kraft.

(3) Fahrzeuge, die bereits genehmigt sind, aber nicht mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ausgerüstet sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1994 im Bundesgebiet verwendet werden.